BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 24/10 S

L 12 AS 5216/09 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 701/09 ER (SG Karlsruhe)

…….. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung Rastatt,
Karlstraße 18, 76437 Rastatt,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und B e h r e n d beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Dezember 2009 - L 12 AS 5216/09 ER-B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt D in A beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Antragsgegnerin zu verpflichten, Kosten für eine durchgeführte Abwasserentsorgung der Unterkunft zu übernehmen. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 1.2.2010 gegen den Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 21.12.2009 ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Karlsruhe vom 25.3.2009 - S 15 AS 701/09 ER - zurückgewiesen. Zudem hat der Antragsteller für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung des Rechtsanwalts D beantragt.

2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 21.12.2009 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.

3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.

4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet *(§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO)*. Damit entfällt zugleich die Beiordnung des von dem Antragsteller benannten Rechtsanwalts im Rahmen der PKH *(§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS